

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz  
**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz  
**Band:** 79 (2017)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Neue Vorschriften bei Nachprüfungen der Strassenfahrzeuge

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neue Vorschriften bei Nachprüfungen der Strassenfahrzeuge

Am 1. Februar 2017 sind neue Vorschriften betreffend die Periodizität von Nachprüfungen der Strassenfahrzeuge in Kraft getreten. Die Änderungen bringen zum Teil eine Verlängerung der Prüfperioden. Dagegen werden Prüfrückstände durch die Bundesbehörde künftig nicht mehr geduldet.

Urs Rentsch, Dominik Senn



Seit Monatsbeginn sind neue Vorschriften zur Periodizität von Nachprüfungen der Strassenfahrzeuge in Kraft. Bild: A. Hostettler

Im Falle von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und gewerblichen Arbeitsfahrzeugen heisst dies, dass auch sie nicht mehr vor der fälligen Fahrzeugprüfung zugelassen werden, wenn ihre erste Inverkehrsetzung (1. IV) mehr als 10 Jahre und die letzte Prüfung mehr als ein Jahr

über dem vorgeschriebenen Prüfrhythmus (gemäss VTS, Art. 33, siehe Box) zurückliegen.

## Prüftermin rechtzeitig vereinbaren

Falls jemand ein Fahrzeug anschafft, welches die oben beschriebenen Anforderungen an die Nachprüfung nicht erfüllt, muss es vor einer Immatrikulation vorgeführt werden. Es ist daher gerade bei Erntemaschinen wichtig, diesem Umstand Rechnung zu tragen und rechtzeitig einen Prüftermin zu vereinbaren oder aber nur ein bereits geprüftes Fahrzeug zu erwerben.

Fahrzeuge, die durch das Depot des Kontrollschildes oder der Kontrollschilder vorübergehend ausser Verkehr gesetzt werden, können ebenfalls erst dann wieder zugelassen werden, wenn die fällige

Fahrzeugprüfung durchgeführt worden ist. Es liegt daher im Interesse des Halters oder der Halterin, einer Einladung zur Fahrzeugprüfung Folge zu leisten, oder durch Vereinbarung eines Prüfungstermins dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug geprüft werden kann, bevor das Kontrollschild deponiert wird oder bevor es wieder in Verkehr gesetzt werden soll. Die entsprechenden Vorlaufzeiten der Verkehrsprüfzentren können mehrere Wochen betragen.

## Handhabung kantonal unterschiedlich

Wer ein Fahrzeug betreibt, dessen 1. IV mehr als 10 Jahre und die letzte Prüfung mehr als ein Jahr über dem vorgeschriebenen Prüfrhythmus zurückliegen, dem wird empfohlen, das Kontrollschild nicht vor einer amtlichen Nachkontrolle zu deponieren. Da die Handhabung kantonal unterschiedlich ist, wird im Zweifelsfalle empfohlen, das entsprechende Strassenverkehrsamt zu kontaktieren.

## Was gilt bei Sonderbewilligungen?

Besteht zum Fahrzeug eine noch gültige Sonderbewilligung, gilt diese auch für die Fahrt mit dem Tagesausweis/Tagesschild. Ist die Sonderbewilligung nicht mehr gültig, kann sie zur normalen Gebühr auf das Kontrollschild der ordentlichen Zulassung erneuert werden und ist dann auch gültig für die Prüfungsfahrt. ■

## Wo drückt der Schuh?

Was beschäftigt Sektionsmitglieder des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik am meisten? Wo drückt der Schuh? Welchen Hauptproblemen sieht man sich in der Praxis gegenüber? In dieser lose erscheinenden Serie behandelt die Schweizer Landtechnik solche Anliegen aus der Praxis, wie sie laufend an den Bereich Weiterbildung und Beratung des SVLT herangetragen werden.

## Prüfrhythmus

Landwirtschaftliche Fahrzeuge: erstmals 5 Jahre nach der 1. Inverkehrsetzung, nachher alle 5 Jahre; gewerbliche Arbeitskarren: erstmals 5 Jahre nach der 1. Inverkehrsetzung, nachher alle 5 Jahre; Arbeitsmaschinen: erstmals 5 Jahre nach der 1. Inverkehrsetzung, nachher alle 3 Jahre.